



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23000
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pensionsversicherung.at



HGBG/Mag.G-TB/May

**Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Haidingergasse 1
1030 Wien**

15. OKT. 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz das Sozialversicherung-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG)

Ihr Mail vom 17. September 2018, ZI. REP-43.00/18/0186

Anbei übermittelt die Pensionsversicherungsanstalt zum oben angeführten Betreff eine zweigliedrige Stellungnahme. Diese besteht aus einem Allgemeinen und Technischen Teil – beide aus Sicht der PVA:

Allgemeiner Teil

Die Selbstverwaltung hat sich in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wie auch in der gesamten Sozialversicherung, seit ihren Anfängen bestens bewährt und ist ein ganz maßgeblicher Erfolgsfaktor im österreichischen System der Sozialen Sicherheit.

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hat viele Merkmale. Dazu gehört zunächst, die übertragenen Aufgaben der Selbstverwaltung weitestgehend unabhängig von staatlichen Organen erledigen zu können. Dazu gehört auch, dass die Selbst

Verwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind.

Selbstverwaltung zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie über die Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter direkten Kontakt mit ihren Mitgliedern hat. Jede Verschiebung von Aufgaben weg von der Selbstverwaltung kann daher auch zu einer Distanzierung der Arbeit der Sozialversicherung von den Menschen und ihren Bedürfnissen führen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ordnet in dieser Hinsicht vieles neu:

- Das Aufsichtsrecht des Bundes, das in der bisher bestehenden Form ohnehin bereits sehr weitgehend war, wird in weiten Bereichen ausgebaut:

Die Handlungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse der Selbstverwaltung auf Zweckmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls auch aufzuheben wird gestärkt. Das BMASGK erhält weitgehende Verordnungskompetenzen, beispielsweise im Hinblick auf Mustergeschäftsordnungen, die Übertragung von Aufgaben des Dachverbandes an einen oder mehrere Versicherungsträger, die Eignungstests für Versicherungsvertreter, etc. Die Aufsichtsbehörde muss weiters künftig die auf die oberste Führungsebene bezogenen Dienstpostenpläne genehmigen. In Bauangelegenheiten gibt das BMASGK künftig per Verordnung die Grundsätze der Bedarfsprüfung vor. Die Aufsichtsbehörde kann künftig auf die Tagesordnungen der Verwaltungskörper Einfluss nehmen, indem ihre VertreterInnen bis zu zweimal die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte verlangen können, ohne dass dafür nähere Gründe genannt werden müssen.

In Summe bedeuten diese Maßnahmen eine wesentliche Einschränkung der Autonomie der Selbstverwaltung, da sich diese künftig in diesen Bereichen nach den Vorgaben der Aufsicht richten wird müssen. Es ist daher zu befürchten, dass beim Handeln der Sozialversicherungsträger nicht mehr vorrangig die Interessen der Versicherten im Mittelpunkt stehen, sondern allgemeine politische Interessen in den Vordergrund treten werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass im Jahr 2017 die Ausgaben für die Arbeit der Selbstverwaltung nur rund EUR 760.000,- betragen haben.

Bei einer Ausweitung der Aufsicht des Bundes sind Mehrkosten für die Aufsicht zu erwarten, die von der Pensionsversicherungsanstalt getragen werden müssen.

- Die Autonomie der Selbstverwaltung wird bei der Erfüllung bedeutender Aufgaben wesentlich eingeschränkt:

- Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt künftig nicht mehr ausschließlich durch die Selbstverwaltung, sondern muss dafür eine externe Wirtschaftsprüfung beauftragt werden.

Dazu wird festgehalten, dass die Kontrollfunktion der Selbstverwaltung im Gesetz erhalten bleiben sollte, wobei wir der Ansicht sind, dass sich die bisher bestehenden Kontrollmechanismen in der Pensionsversicherungsanstalt bewährt haben. Schließlich wurde die Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt, die von der Kontrollversammlung als zuständigem Kontrollgremium überwacht wird, noch bei keinem der Rechnungsabschlüsse in der Vergangenheit von Seiten der Aufsichtsbehörde bemängelt.

Gegen eine Beauftragung einer externen Wirtschaftsprüfung spricht grundsätzlich nichts. Eine solche wäre allerdings auch in den bestehenden Organstrukturen möglich.

- Bedeutende Aufgaben sind jedenfalls an das Büro zu delegieren. Dies sind unter anderem sämtliche laufende Verwaltungsgeschäfte mit dem beträchtlichen Volumen von nach aktuellem Stand bis zu EUR 331.500,-, die gesamte Personalhoheit mit Ausnahme des (bereichs-)leitenden Dienstes sowie die Außenvertretung in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung bedürfen.

Damit verliert die Selbstverwaltung die Autonomie, selbst darüber zu entscheiden, wer diese Aufgaben zum Wohle der Pensionsversicherungsanstalt, ihrer Versicherten und der Pensionistinnen und Pensionisten am Besten erledigen sollte.

Hinzu kommt, dass der neue Verwaltungsrat erst auf Basis von halbjährlichen Berichten eine Möglichkeit hat, dem Büro gewisse Vorgaben für die Erledigung dieser Agenden zu erteilen bzw. im begründeten Einzelfall in die an das Büro zu delegierende Geschäftsführung einzugreifen.

- Auch die Vollziehung der Leistungsangelegenheiten obliegt künftig dem Büro, wobei sich die Vollziehung nach von der Selbstverwaltung zu erlassenden Richtlinien zu richten hat.

Damit verliert die Selbstverwaltung die Autonomie festzulegen, wem die Entscheidung in Leistungssachen übertragen wird. Die Selbstverwaltung kann sich damit künftig auch nicht mehr selbst die Entscheidung in gewissen Leistungsangelegenheiten vorbehalten.

Für den Bereich der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bedeutet dies also beispielsweise, dass die Selbstverwaltung künftig nicht

mehr spezielle Leistungsausschüsse, wie sie derzeit am Sitz jeder Landesstelle bestehen, mit der Entscheidung über die Gebührllichkeit einer solchen Pension befassen kann.

Diese Leistungsausschüsse setzen sich aus VersicherungsvertreterInnen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen aus dem jeweiligen Bundesland zusammen und entscheiden in bestimmten Leistungsangelegenheiten auf Grundlage der vorbereiteten Ergebnisse des Büros. Der Vorteil dabei ist, dass die VersicherungsvertreterInnen der Ausschüsse rasch und effizient im Sinne der Versichertengemeinschaft agieren können.

Abschließend wird dazu festgehalten, dass eine abschließende Beurteilung dieser Thematik nicht möglich ist, solange der in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes angemerkte und geplante Ausbau des Widerspruchssystems bis zum Jahr 2020 auf allgemeine Leistungsangelegenheiten nicht näher definiert ist.

- Die Kompetenzen der Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt könnten durch den Entwurf wesentlich reduziert werden. Bisherige Aufgaben der Pensionsversicherungsanstalt könnten durch den Entwurf zu den Landesstellenausschüssen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt verschoben werden.

Wie in der anschließenden technischen Detailanalyse ausgeführt könnte es sich beim Umstand, dass im Gesetzesentwurf den Landesstellenausschüssen der PVA nur 2 Aufgaben übertragen sind (nämlich Gewährungen von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und Entsendung von VersicherungsvertreterInnen in den Widerspruchsausschuss), allerdings um ein redaktionelles Versehen handeln.

Sollte dem nicht so sein, würde das eine wesentliche Aushöhlung der derzeitigen Kompetenzen der derzeitigen Landesstellen der PVA bedeuten. Es könnte somit nicht nur die Vollziehung der Leistungsangelegenheiten nicht mehr den regionalen Landesstellenausschüssen übertragen werden. Es würden auch derzeitige Aufgaben der Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt z.B. die „Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Pensionsversicherung“ zu den Aufgaben der Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt verschoben werden.

Die möglichen Gründe für eine derartige Aushöhlung der derzeitigen föderalistischen Organisation der Pensionsversicherungsanstalt sind nicht nachzuvollziehen. Es besteht die Gefahr, die Nähe zu den Versicherten zu verlieren, was abzulehnen ist.

- Die Positionen der DienstnehmerInnen haben bei Entscheidungen über das Handeln der Pensionsversicherungsanstalt künftig weniger Gewicht:

Derzeit setzen sich die geschäftsführenden Verwaltungskörper der Pensionsversicherungsanstalt, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse, zu 2 Dritteln aus VersicherungsvertreterInnen der DienstnehmerInnen und zu 1 Drittel aus VersicherungsvertreterInnen der DienstgeberInnen zusammen. Die Kontrollversammlung als Verwaltungskörper mit Kontrollfunktion ist im umgekehrten Verhältnis zusammengesetzt.

Diese Art der Zusammensetzung bewirkt, dass die Positionen der Gruppe der DienstnehmerInnen, welche sowohl mit ihren Beiträgen das System der Pensionsversicherung (mit-)erhält als auch jene Personengruppe ist, die die Leistungen der Pensionsversicherung direkt in Anspruch nimmt, besser vertreten werden können als die Positionen der Gruppe der DienstgeberInnen. Die Gruppe der DienstgeberInnen erhält mit ihren Beiträgen zwar ebenfalls die Pensionsversicherung, ist allerdings nicht auch gleichzeitig direkte Empfängerin der Leistungen der Pensionsversicherung.

Der künftige Verwaltungsrat und die künftigen Landesstellenausschüsse der Pensionsversicherungsanstalt setzen sich zu jeweils gleichen Teilen aus VersicherungsvertreterInnen der DienstnehmerInnen und VersicherungsvertreterInnen der DienstgeberInnen zusammen.

Dies wird dazu führen, dass die Positionen der Gruppe der DienstnehmerInnen bei den Entscheidungen der Pensionsversicherungsanstalt künftig weniger Gewicht haben werden. Den Positionen der Gruppe der DienstgeberInnen wird künftig mehr Gewicht zukommen.

- Künftige VersicherungsvertreterInnen müssen gesetzlich festgelegte Eignungskriterien erfüllen.

Damit nimmt der Gesetzgeber den Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen die Möglichkeit, selbst zu befinden, welche Personen sie für die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit in der Sozialversicherung für geeignet halten. Vielmehr wird durch die neuen Eignungskriterien eine bisher nicht gekannte „Zutrittskontrolle“ für diese Funktionen mit wichtigen sozialpolitischen Aufgaben geschaffen.

Weiters ist festzuhalten, dass diese „Zutrittskontrolle“ bestimmte Personengruppen – tendenziell eher die InteressensvertreterInnen der ArbeitnehmerInnen - sachlich nicht gerechtfertigt benachteiligt. Denn jene Qualifikationen, bei welchen eine fachliche Eignung jedenfalls gegeben sein soll (abgeschlossenes Studium der Wirtschafts- oder

Rechtswissenschaften, Absolvierung der allgemeinen Fachausbildung oder 5-jährige Tätigkeit als Geschäftsführer/in in einer juristischen Person), haben teilweise überhaupt keine inhaltlichen Überschneidungen mit den Prüfungsgegenständen des neu vorgesehenen Eignungstests (u.a. Organisationsrecht der Sozialversicherung, Strukturen der Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, Rechte und Pflichten der Versicherungsvertreter/innen, Leistungsrecht der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen).

Angeregt wird die Klarstellung, dass bei der Qualifikation der 5-jährigen GeschäftsführerInnen Tätigkeit sowohl jene in einer juristischen Person des Privatrechts als auch jene in einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wie auch in Vereinen gemeint ist.

Darüber hinaus gelten Personen, die bereits aus der Vergangenheit über eine langjährige Erfahrung als VersicherungsvertreterIn in der Sozialversicherung verfügen, nach dem vorliegenden Entwurf für eine Tätigkeit als VersicherungsvertreterIn in einem der künftigen Verwaltungskörper als fachlich nicht kompetent. Es wird daher angeregt, dass jedenfalls auch jene Personen als fachlich geeignet gelten sollen, die bereits eine gewisse Zeit als VersicherungsvertreterIn bei einem Sozialversicherungsträger (oder dem Hauptverband) tätig waren, also z.B. ab einer mindestens 5-jährigen Tätigkeit in einem der bisherigen Vorstände oder einer der bisherigen Kontrollversammlungen.

- Der Vorsitz in den Verwaltungskörpern der Pensionsversicherungsanstalt wechselt halbjährlich im sog. „Rotationsprinzip“. Im neuen Dachverband wechselt die Vorsitzführung wiederum 1x pro Jahr zwischen den Trägern.

Die Gründe für das Rotationsprinzip können nicht nachvollzogen werden. Es ist jedenfalls zu befürchten, dass durch die häufigen Wechsel die Kontinuität, die in der Vorsitzführung beispielsweise für längerfristige Projekte benötigt werden kann, leidet und auch Effizienzverluste entstehen können, da sich die Vorsitzenden immer wieder (zumindest teilweise) neu in ihre Vorsitztätigkeit einarbeiten müssen.

Die Pensionsversicherungsanstalt betont abschließend, dass sie sich zu einer Weiterentwicklung der Strukturen in der Sozialversicherung und damit auch der Selbstverwaltung bekennt. Diese Weiterentwicklung sollte jedoch eine solche sein, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung erweitert und damit die Sozialversicherung noch näher an die Menschen führt.

Analyse im Detail

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit c ASVG

In § 5 Abs. 1 Z 3 lit c. ASVG ist der Punkt nach lit. c durch eine Klammer § 5 Abs. 1 Z 3 lit c) ASVG zu ersetzen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a) sublit. cc ASVG

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a) sublit. cc) ASVG sind Bezieher einer Pension, die Anspruch auf Leistungen gegenüber einer betrieblichen Wohlfahrtseinrichtung haben, von der Teilversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG ausgenommen.

Handelt es sich bei diesen betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen um eine gesetzliche Krankenversicherung und sind diese ggf. vom Geltungsbereich der EU-Verordnungen (z.B. VO (EG) Nr. 883/2004) erfasst? Relevant z. B. für den Pflegegeldexport!

Zu § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG

Sonstige Teilversicherung

Die Senior/inn/envertreter/inne/n und die Behindertenvertreter/inne/n gemäß § 426 Abs. 2 Z 3 und 4 ASVG und § 441b Abs. 1 Z 3 und 4 ASVG sollen ebenso wie die Versicherungsvertreter als Teilversicherte in den Unfallversicherungsschutz miteinbezogen werden. Siehe hierzu auch die bisherige Regelung für die Teilversicherung von Beiräten, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG.

Zu § 23 Abs. 2 bis 4 ASVG

§ 23. (1) Träger der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für das ganze Bundesgebiet ist die Österreichische Gesundheitskasse mit dem Sitz in Wien.

(2) Die Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1

Da § 23 Abs. 1 ASVG als einzigen Träger der Krankenversicherung nach ASVG die „Österreichische Gesundheitskasse“ nennt, wären auch die Abs. 2 bis 4 wie folgt zu adaptieren:

§ 23 Abs. 2 ASVG

In § 23 Abs. 2 ASVG sind die Formulierungen „Die Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 führen ...“ durch „**Der** Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 **führt** ...“; „... und wirken an der Durchführung der ...“ durch „... und **wirkt** an der Durchführung der ...“; „Insbesondere obliegt es ihnen, für ...“ durch „Insbesondere obliegt es **ihm**, für ...“; „Die Träger der Krankenversicherung haben diese Verpflichtung ...“ durch „**Der** Träger der Krankenversicherung **hat** diese Verpflichtung ...“ zu ersetzen.

§ 23 Abs. 3 ASVG

In § 23 Abs. 3 ASVG ist die Formulierung „Die Träger der Krankenversicherung sind berechtigt, ...“ durch „**Der** Träger der Krankenversicherung **ist** berechtigt, ...“ zu ersetzen.

§ 23 Abs. 4 ASVG

In § 23 Abs. 4 ASVG ist die Formulierung „Die Träger der Krankenversicherung sind berechtigt, ...“ durch „**Der** Träger der Krankenversicherung **ist** berechtigt, ...“; „Die Träger der Krankenversicherung sind weiters berechtigt, ...“ durch „**Der** Träger der Krankenversicherung **ist** weiters berechtigt, ...“ zu ersetzen.

Zu § 24 Abs. 1 ASVG

Bis dato war die Unfallversicherung für bestimmte Selbständige im ASVG geregelt und war als Träger die Allgemeine Unfallversicherung mit der Durchführung betraut. Mit der neuen Z 2 wird nun neben der AUVA auch die SVS als Unfallversicherungsträger genannt. Folglich sollten die Bestimmungen zur Durchführung im SVS-G und nicht im ASVG geregelt werden. (So wie die UV für unselbständig Beschäftigte im ASVG geregelt ist, die UV der öffentl. rechtl. Dienstverhältnisse im BKUVG, jene für freiberuflich selbständig Erwerbstätige im FSVG und die UV für selbständige Bauern im BSVG).

Zu § 30 ASVG

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Beim Dachverband handelt es sich um eine neue eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäß § 32 ASVG, eine ledigliche Umbenennung des Hauptverbandes in Dachverband ist nicht erkennbar beabsichtigt, zumal auch die Bediensteten des Hauptverbandes in den Dachverband übergeführt werden sollen

(§ 718 Abs.12 Z 1 ASVG). Es ist daher erforderlich, im § 30 ASVG den Dachverband (Sitz) zu errichten (ähnlich §§ 23 bis 25 ASVG). Ebenso gibt es keine Bestimmung für den Übergang von Rechten und Pflichten (Rechtsnachfolge) vom Hauptverband auf den Dachverband (analog § 538t ASVG).

Zu § 30a Abs. 1 Z 21 ASVG

Der Verweis auf den Rehabilitationsplan nach Abs. 2 Z 4 geht ins Leere.

Zu § 30a Abs. 1 Z 22 ASVG

Der Verweis auf den Rehabilitationsplan nach Abs. 2 Z 5 geht ins Leere und ist zudem widersprüchlich zu Z 21. Inhaltlich ist festzuhalten, dass bisher der Hauptverband

von der nämlichen Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat und eine solche Richtlinie von der PVA weder für notwendig noch für sinnvoll erachtet wird.

Zu §§ 30 und 30b ASVG

„3. UNTERABSCHNITT Dachverband der Sozialversicherungsträger

Aufgaben

§ 30. (1) Die in den §§ 23 bis 25 bezeichneten Versicherungsträger und die Träger der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen gehören dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband genannt) an.

(2) Dem Dachverband obliegt

1. die Beschlussfassung von Richtlinien zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger;
2. die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger;
3. die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialversicherung.

Koordination der Vollziehungstätigkeit

§ 30b. (1) Zur zentralen Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger gehören:

Im Sinne der Eindeutigkeit wäre es von Vorteil, wenn auch die in § 30 Abs. 2 Z 2 ASVG normierte Obliegenheit des Dachverbandes in gleichlautender Weise in § 30b Abs. 1 ASVG genannt werden würde.

Zu § 30d ASVG

Datenschutz

§ 30d. (1) Die Versicherungsträger dürfen bei ihrer Datenverarbeitung andere Versicherungsträger, den Dachverband und die Abgabenbehörden des Bundes als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in Anspruch nehmen. Auch der Dachverband darf Versicherungsträger als Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Der Dachverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

Ob der Dachverband Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO ist bzw. wird, wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, ist ausschließlich nach der DSGVO zu beurteilen und nicht der Disposition des nationalen Gesetzgebers anheim gestellt. Es wird daher angeregt, in § 30d Abs. 1 ASVG den 3. Satz ersatzlos zu streichen.

Zu § 70 ASVG

Auf Grund der im § 70 ASVG vorgenommenen Änderungen ist die – bisher bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit (bisheriger Abs. 2) bzw. auf Antrag auch vor Anfall der Leistung (bisheriger

Abs. 3) erfolgende – Beitragserstattung in der Pensionsversicherung bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage von Amts wegen durchzuführen.

Durch die Änderung des Abs. 2 bzw. den Entfall des Abs. 3 fehlen jedoch die bisher daraus abzuleitenden Zuständigkeiten (Abs. 2 - PV-Träger; Abs. 3 - jener Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde). Eine diesbezügliche Festlegung ist nicht enthalten. Die beabsichtigte Änderung des Abs. 2 hätte weiters eine Verminderung des Erstattungsbetrages zur Folge.

Beispiel:

Überschreibungsbetrag EUR 1.000,-

RL derzeit: $1.000 \times 11,4 \% = 114$

RL neu: $1.000 \times 22,8 \% \times 45 \% = 102,60$

Im Hinblick auf die gemäß § 70a Abs. 1 und 3 ASVG jedenfalls vom leistungszuständigen (KV-)Träger durchzuführende amtswegige Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung wäre daher im § 70 Abs. 2 ASVG erster Halbsatz nach dem Wort „Beiträge“ die Wortfolge „vom Versicherungsträger gemäß § 70a Abs. 3 ASVG“ zu ergänzen.

Angemerkt werden darf, dass bei einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage im Stichtagsjahr zwischen den Versicherungsträgern zu akkordieren sein wird, ob bis zur – bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Jahr der vollständigen Zahlung sämtlicher Beiträge folgt, möglichen – Beitragserstattung eine vorläufige Leistung zu gewähren ist.

Zu § 354 Z 1 ASVG

In § 354 Z 1 ASVG ist im Klammerausdruck „... (§§ 26 bis 29a) ...“ der im ASVG nicht existente § 29a ASVG durch den **§ 29** ASVG zu ersetzen.

Zu § 418 alt bzw. neu

Die bisher in § 418 Abs. 5 ASVG angeführten Aufgaben der Landesstellen wurden nicht mehr in § 418 ASVG übernommen. Für die ÖGK und die AUVA wurden diese Aufgaben vollständig in § 434 Abs. 2 bzw. Abs. 3 ASVG übernommen und den Landesstellenausschüssen zugeordnet.

Für die PVA – als einzigen SV-Träger – fehlen diese Aufgaben nunmehr. Konsequenterweise müsste die PVA auf allen ihren Schreiben nur die Adresse der Hauptstelle anführen, was hinsichtlich des Postverkehrs unmöglich erscheint.

Zu § 418 Abs. 4 ASVG

Bislang war im § 418 Abs. 5 Z 2 ASVG vorgesehen, dass die Landesstellen der Versicherungsträger (eindeutig bezogen auf den jeweiligen SV-Träger) ua die Aufgaben der Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung; Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung; Mitwirkung an der Feststellung aller übrigen Leistungen und Vorlage der Leistungsanträge an den zur Entscheidung zuständigen Verwaltungskörper obliegen.

Diese Bestimmung wurde im § 418 ASVG gestrichen, stattdessen findet sich im neuen Absatz 4 ein Verweis auf § 434 Abs. 2 bis 4 ASVG. Der Verweis ist insofern nicht korrekt, weil sich die zitierten Aufgaben – soweit sie die PVA betreffen – nur teils im Abs. 4 wiederfinden, sondern primär im Abs. 3, dieser jedoch nur für die Landesstellenausschüsse der AUVA gelten soll. Diesen kommt jedoch für die Aufgaben „Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Pensionsversicherung sowie Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung“ ebenso wie für die „Standesführung und Kontrolle der Pensionsempfänger“ keine Zuständigkeit zu. Eine analoge Bestimmung für die Landesstellen(ausschüsse) der PVA im Abs. 4 fehlt (vgl. § 434 ASVG).

Diese „Verschiebung“ der (operativen) Landesstellenaufgaben gemäß § 418 Abs. 5 ASVG idGF zu den Aufgaben der (geschäftsführenden) Landesstellenausschüsse in die neuen Bestimmungen der §§ 434 Abs. 2 bis 4 ASVG würde bewirken, dass dadurch z.B. die „Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Pensionsversicherung“ zur Gänze den Landesstellenausschüssen der Unfallversicherung übertragen würde.

Zu § 420 ASVG

Versicherungsvertreter/innen

Entschädigung von Versicherungsvertreter/innen

Abs. 5 Z 1 und 3

Die Senior/inn/envertreterInnen und die BehindertenvertreterInnen gemäß § 426 Abs. 2 Z 3 und 4 ASVG und § 441b Abs. 1 Z 3 und 4 ASVG sollten ebenso wie die VersicherungsvertreterInnen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Sitzungsgeld erhalten (analog der bisherigen Bestimmungen § 440a Abs. 5 ASVG). Eine entsprechende Gleichbehandlung wird angeregt.

Abs. 5 Z 2

Obwohl dem Vorsitzenden der Hauptversammlung geschäftsordnungsmäßig die gleichen Aufgaben – welche durchaus auch zeit- und arbeitsaufwendig sein können – wie einem Obmann oder einem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses zukommen, ist er von einer analogen Vergütung für seine (halbjährliche) Tätigkeit ausgeschlossen. Eine entsprechende Gleichbehandlung wird insoweit angeregt, als nur dem jeweils die Vorsitzführung zukommenden Vorsitzenden (in Dauer und Betrag eingeschränkt im Vergleich zu jeweils beiden Obmännern und Vorsitzenden des Landesstellenausschusses) eine Vergütung gebührt.

Abs. 6 Z 5

Vor der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ist deren fachliche Eignung nachzuweisen. Die Ablegung des Eignungstest muss daher vorher stattfinden. Es erscheint zeitlich unmöglich, dies zwischen dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und dem 1. April 2019 zu gewährleisten. Eine entsprechende Übergangsregelung wäre vorzusehen.

Zu den §§ 420 bis 424 ASVG

Bestellung der VersicherungsvertreterInnen, Enthebung von Versicherungsvertreter/inne/n

Das SV-OG bietet Anlass vorzusehen, dass sämtliche administrativ-technischen Vorgänge gemäß §§ 420 bis 424 ASVG (iZm § 431ASVG) **zentral** über das BMASGK als Schnittstelle abzuwickeln sind. Unter gesetzlicher Einbindung aller entsendeberechtigten Stellen, der VersicherungsvertreterInnen, des BMASGK, BMF, des Dachverbandes sowie aller SVT sollen die Bestellungs- und Enthebungsabläufe (inklusive Prüfungskommissionen, SVT-Ausschüsse wie z.B. Widerspruchs-Ausschuss, Teilversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG) über eine beim BMASGK einzurichtende Datenhaltung und (Web)anwendung zeitnahe und rechtlich einwandfrei erfolgen und damit auch insgesamt für weniger administrativ/organisatorischen Aufwand aller Beteiligten sorgen. Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten, insbesondere der entsendeberechtigten Stellen, sollen dadurch jedoch keinesfalls eingeschränkt werden!

Zu § 421 ASVG

Bestellung der VersicherungsvertreterInnen

- a) Im Abs. 4 Z 2 ist der Ausdruck „nach § 426 Abs. 2 Z 5 ASVG“ ohne erkennbaren Bezug und daher zu streichen.

b) Durch die Einsetzung des Verwaltungsrates per 1. April 2019 sowie der Hauptversammlung und der Landesstellenausschüsse per 1. Jänner 2020 (§ 538y ASVG) kommt es zu zwei verschiedenen Neubestellungsverfahren der Verwaltungskörper und daher zu zwei unterschiedlichen Stichtagserhebungen (1. Juli 2017 und 1. Juli 2018). Im Abs. 5 zweiter Satz soll diesem Umstand durch Änderung des Ausdrucks „*Neubestellung*“ in „*Entsendung in die*“ entsprechend Rechnung getragen werden.

Dies bedeutet einen einheitlichen Stichtag für beide Gremien.

Zu § 423 ASVG

Enthebung von Versicherungsvertreter/inne/n

a) Es wird angeregt, im Abs. 4 erster Satz den Ausdruck „2 und“ zu streichen, da im Abs. 2 keine Enthebungsgründe per se, sondern ausschließlich jene Organe bezeichnet werden, denen eine Enthebung zukommt. Außerdem würde demnach vor jeder Enthebung (weil alle Enthebungen durch das eine oder andere Organ vorzunehmen sind), selbst in jenen Fällen (Abs. 1 Z 4 und 5), in denen eine Anhörung keinen Sinn macht (und auch nicht beabsichtigt ist), einem Versicherungsvertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle zu verständigen sein.

b) ad Abs. 6

- Da einerseits VersicherungsvertreterInnen nur einem Versicherungsträger angehören dürfen und
- nur Mitglieder des Verwaltungsrates gleichzeitig auch als VersicherungsvertreterInnen in die Hauptversammlung entsendet werden dürfen oder
- davon auszugehen ist, dass nur Mitglieder des Landesstellenausschusses dem Widerspruchs-Ausschuss angehören dürfen,
wäre Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Ist der/die Versicherungsvertreter/in gleichzeitig Mitglied in mehreren Verwaltungskörpern oder einem Ausschuss (§ 426 Abs. 2 ASVG), so erstreckt sich eine Enthebung auf das Amt in allen Verwaltungskörpern (Ausschuss).“

Zu § 426 Abs. 2 Z 3 und 4 ASVG

(2) Die Hauptversammlung bei der Österreichischen Gesundheitskasse, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und bei der Pensionsversicherungsanstalt setzt sich zusammen aus

1. zwölf Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen und zwölf Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstgeber/innen, wobei die ersten sechs Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates sind,
2. den Vorsitzenden der jeweiligen Landesstellenausschüsse samt ihren Stellvertreter/inne/n,
3. jeweils drei Senior/inn/envertreter/inne/n, die vom Bundesseniorenbeirat zu entsenden sind,

4. jeweils drei Behindertenvertreter/inne/n, von denen je einer/eine vom ÖZIV Bundesverband, vom Österreichischen Behindertenrat und vom Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich zu entsenden ist.

Weder in Z 1 noch in Z 2 findet sich der Ausdruck „jeweils“ vorangestellt, da ohnedies klar ist, dass der Verwaltungsrat jedes Versicherungsträgers in der dort genannten Weise zusammengesetzt ist.

Da dies auch auf die Z 3 und 4 zutrifft, wird aus Gründen der Klarheit empfohlen, den Begriff „jeweils“ in den Z 3 und 4 des § 426 Abs. 2 ASVG ersatzlos zu streichen.

Zu § 430 ASVG

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

a) Entscheidung bei Stimmgleichheit (Abs. 2 bis 5)

Bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe jener VersicherungsvertreterInnen, der die zu wählende Person angehört. In Fällen, bei denen dennoch keine einfache Mehrheit in der Gruppe zu Stande kommt, soll das Los entscheiden.

b) Wahl der Obmänner/Vorsitzenden

Es wird die Auffassung vertreten, dass bei der Wahl der Obmänner bzw. Vorsitzenden das Erfordernis der einfachen Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungskörpers obsolet ist, da eben eine Gruppe ihren Obmann/Vorsitzenden stellt und es ihr ohnehin vorbehalten bleibt, (auch bei Stimmgleichheit im Verwaltungskörper) mit einfacher Mehrheit über die zu wählende Person zu entscheiden. Siehe hierzu auch die bisherige Regelung für die Wahl der beiden Obmann-Stellvertreter, § 431 Abs. 2 ASVG.

c) Amtsausübung

Im Abs. 6 (Recht zur Funktionsausübung nach Erklärung) sind die Vorsitzenden der Hauptversammlung nicht umfasst. Eine entsprechende Gleichbehandlung wird angeregt.

d) Gegensätze bei der Vorsitzführung

Nachdem in der Hauptversammlung – so wie die Obmänner beim Verwaltungsrat – aus der DienstnehmerInnen- und aus der DienstgeberInnengruppe je eine/n Vorsitzende/n zu wählen ist, ist unter dem Ausdruck „wahlwerbende Gruppe“ nicht die Kurie zu verstehen, sondern bezieht sich dieser Ausdruck offensichtlich auf die in § 421 Abs. 2 ASVG genannten jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zur Wahl zum jeweiligen satzungsgebenden Organ (z. B. Vollversammlung, Hauptversammlung) der in Betracht kommenden Interessenvertretungen, sohin der jeweils fraktionellen Gruppe. Der Entwurf geht offensichtlich von der Annahme aus, dass es bei der Berechnung der HV-Mandate nach dem System d`Hondt

immer so viel wahlwerbende (fraktionelle) Gruppen geben wird, die zu jener des jeweils den Vorsitz führenden Obmannes divergieren, sodass der (aktuelle) Vorsitzende

der Hauptversammlung nicht jener Fraktion zugerechnet werden kann, der der (aktuelle) Obmann zuzurechnen ist. Dem nicht auszuschließenden Fall, dass dies nicht zutrifft, soll durch eine entsprechende Regelung (z.B. Losentscheid) Rechnung getragen werden.

Zu § 430 Abs. 3a ASVG

Gemäß § 430 Abs. 2 ASVG wählt der Verwaltungsrat der Pensionsversicherungsanstalt 2 Obleute (je einer aus der Gruppe Dienstnehmer und Dienstgeber). Abs. 3a sieht vor, dass die Vorsitzenden der Hauptversammlung nicht derselben wahlwerbenden Gruppe angehören dürfen, der der Obmann/die Obfrau zuzurechnen ist. Es bleibt daher unklar, ob hier beide Obleute gemeint sein sollen. Eine Klarstellung ist unabdingbar.

Zu § 432 Abs. 1 Z 1 ASVG

§ 432. (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht gesetzlich der Hauptversammlung oder einem Landesstellenausschuss zugewiesen ist, sowie die Vertretung des Versicherungsträgers. Er kann einzelne seiner Obliegenheiten dem Obmann/der Obfrau und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen. Jedenfalls dem Büro zu übertragen sind

1. laufende Verwaltungsgeschäfte, sofern im Einzelfall das Eineinhalbfache des für das jeweilige Jahr festgesetzten Schwellenwertes für Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz nicht überschritten wird,
2. Personalangelegenheiten mit Ausnahme des bereichsleitenden und leitenden Dienstes sowie der Leiter/innen des höheren Dienstes nach der DO. A und des ärztlichen Dienstes nach § 37 Z 1 und 2 DO. B,
3. die Vollziehung der Leistungsangelegenheiten nach den vom Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinien und
4. die Vertretung des Versicherungsträgers nach außen in jenen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates oder der Hauptversammlung bedürfen.

Wertgrenze (§ 432 Abs. 1 Z 1 ASVG)

Die hier eingezogene Wertgrenze ist nur im Wege über die erläuternden Bemerkungen im Interpretationsweg feststellbar, da das BVergG (insbes. § 12) zum einen von „Dienstleistungsaufträgen“ spricht und zum anderen dafür unterschiedliche Schwellenwerte nennt. Es wird angeregt, durch konkreten Verweis auf die bezughabende Bestimmung des BVergG die gewünschte Wertgrenze zu definieren.

Zu § 432 iV mit § 538y ASVG

§ 432 ASVG wird erst mit 1. Jänner 2020 wirksam. Bis dahin ist in Hinblick auf die organisatorischen und personellen Maßnahmen bei den zu fusionierenden SV-Trägern ein Überleitungsausschuss eingesetzt. In der PVA werden von 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 Vorstand und Verwaltungsrat parallel einzurichten sein.

Zu den §§ 433 Abs. 1, 441d Abs. 2 ASVGAufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der jeweiligen Hauptversammlung müssen sich auch auf die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung beziehen.

Zu § 433 Abs. 2 ASVG

Einer der Aufgaben der Hauptversammlung besteht nach § 433 Abs. 2 ASVG in der Beauftragung eines beeideten Wirtschaftsprüfers/einer beeideten Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 444 Abs. 1 ASVG. Nach § 538y Abs. 3 ASVG hat die Hauptversammlung ihre Aufgabe ab 1. Jänner 2020 wahrzunehmen. Da daher mit einer entsprechenden Beauftragung zu einem erst relativ späten Zeitpunkt gerechnet werden kann, darf darauf hingewiesen werden, dass angesichts des hohen zeitlichen und personellen Aufwandes für die (erstmalige) Prüfung unter den neuen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Abgabetermine für den Rechnungsabschluss 2019 nicht sicher gestellt werden kann.

Zu § 434 Abs. 1 – 4 ASVG (in Verbindung mit § 418 ASVG des Entwurfes)

§ 434. (1) Den Landesstellenausschüssen obliegt die Geschäftsführung hinsichtlich der ihnen nach den Abs. 2 bis 4 zugewiesenen Aufgaben. Der Landesstellenausschuss kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten dem/der Vorsitzenden und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der Landesstelle übertragen.

(2) Die Landesstellenausschüsse der Österreichischen Gesundheitskasse haben nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben des Verwaltungsrates folgende Aufgaben wahrzunehmen:

....

6. Entgegennahme von Leistungsanträgen;

....

(3) Die Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt haben nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben des Verwaltungsrates folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme von Leistungsanträgen;

2. Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung, Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung; Mitwirkung an der Feststellung aller übrigen Leistungen und Vorlage der Leistungsanträge an den zur Entscheidung zuständigen Verwaltungskörper;

....

(4) Die Landesstellenausschüsse der Pensionsversicherungsanstalt haben nach einheitlichen Grundsätzen des Verwaltungsrates folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds;

2. Entsendung von Versicherungsvertreter/inne/n in den Widerspruchs-Ausschuss nach § 367a Abs. 3.

1.) Entgegennahme von Leistungsanträgen (§ 434 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 Z 1 ASVG)

Sowohl die Bestimmung des § 434 Abs. 2 Z 6 ASVG bzw. Abs. 3 Z 1 ASVG beide gleichlautend „Entgegennahme von Leistungsanträgen“ scheint vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 361 Abs. 4 ASVG entbehrlich, da dort geregelt ist, dass Leistungsanträge sogar bei einem örtlich und sachlich nicht zuständigen Versicherungsträger (fristwährend) eingebracht werden können, sohin jeder Versicherungsträger zur Entgegennahme von Leistungsanträgen verpflichtet ist. Da in Abs. 4 des Entwurfes die „Entgegennahme von Leistungsanträgen“ NICHT (mehr) als Aufgabe der Landesstellenausschüsse der PVA vorgesehen ist, könnte der Eindruck entstehen, dass in Hinkunft Leistungsanträge ausschließlich bei der Hauptstelle (der PVA) zu stellen sind. Es wird sohin die Streichung der Wortfolge „Entgegennahme von Leistungsanträgen“ in § 434 Abs. 2 und 3 ASVG angeregt.

2.) Zuständigkeit der AUVA für Angelegenheiten der PVA (§ 434 Abs. 3 Z 2 ASVG)

a) § 434 Abs. 3 Z 2 ASVG ist wortgleich dem § 418 Abs. 5 Z 2 ASVG idgF nachgebildet. Erstere Bestimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Aufgaben des „Landesstellenausschusses der AUVA“. Dies würde dazu führen, dass der „Landesstellenausschuss der AUVA“ nunmehr an „der Durchführung der Rehabilitation ... der Pensionsversicherung“ mitwirken würde. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt.

Erklärung:

§ 418 Abs. 5 Z 2 ASVG idgF bezieht sich allgemein auf die „Landesstellen“ der Versicherungsträger, sodass dort die Regelung Sinn macht).

b) § 434 Abs. 3 Z 2 ASVG sieht weiters vor, dass die Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung durch den Landesstellenausschuss der AUVA zu erfolgen hätte. Dabei handelt es sich um Leistungen aus der Pensionsversicherung, die dem Leistungskatalog der Unfallversicherung fremd ist. Es wird daher auch hier davon ausgegangen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt.

3.) Fehlen einer örtlichen Zuständigkeitsregelung:

In § 418 ASVG des Entwurfes ist keine Regelung mehr hinsichtlich der „örtlichen Zuständigkeit der Landesstellen“ der einzelnen Versicherungsträger vorgesehen. Ebensowenig findet sich dazu etwas in § 434 ASVG. Die wortgleiche Übernahme der Aufgaben des Landesstellen aus § 418 ASVG idgF in § 434 Abs. 3 Z 2 ASVG des Entwurfes als Aufgabe des Landesstellenausschusses legt nahe, dass auch weiterhin

die Landesstellenausschüsse der AUVA für die Entscheidung hinsichtlich der Gewährung von Leistungen zuständig sein sollen. Dies steht für die AUVA jedoch (wie bereits in den Anmerkungen zu § 432 ASVG angeführt) im Widerspruch zu den per Gesetz dem Büro übertragenen Aufgaben.

4) Widerspruchs-Ausschuss

Entsprechend den „erläuternden Bemerkungen zu § 434 Abs. 4 ASVG ist eine Ausweitung der Aufgaben des Widerspruchs-Ausschusses auf allgemeine Leistungsangelegenheiten ab 2020 vorgesehen. Im langjährigen Durchschnitt erheben im Zuständigkeitsbereich der PVA jährlich rund 30.000 Antragsteller Klage beim Arbeits- und Sozialgericht. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Zahl sinken wird, sodass ab 2020 ebenfalls mit rund 30.000 Widersprüchen zu rechnen sein wird.

Spätestens mit der gesetzlichen Durchführung der Erweiterung des Widerspruchsverfahrens werden im Hinblick auf Art 18 B-VG Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über Widersprüche gegen Leistungsbescheide erforderlich sein.

Eine signifikante Entlastung der Sozialgerichte wird es jedenfalls erfordern, dass in einem Widerspruchsverfahren auch neues Vorbringen bzw. Anträge auf ergänzende (medizinische) Begutachtungen gestellt werden können und diese sodann auch durchgeführt werden. Eine Angleichung der PVA-internen IT-Prozesse zur elektronischen Abwicklung des Widerspruchsverfahrens wird bis Ende 2019 nicht möglich sein.

Zu § 434 Abs. 4 Z 2 ASVG

Aufgaben der Landesstellenausschüsse

Die Entsendung von Versicherungsvertreter/inne/n ist in § 421 ASVG geregelt. Eine Entsendung von Versicherungsvertreter/inne/n (in den Widerspruchs-Ausschuss nach § 367a Abs. 3 ASVG durch einen Verwaltungskörper ist nicht möglich.

Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Landesstellenausschüsse allenfalls Mitglieder aus ihrer Mitte in den Widerspruchs-Ausschuss am Sitz der Landesstelle bestellen können sollen.

Zu § 437, § 441a Abs. 3 ASVG

Veröffentlichung von Beschlüssen

Es gilt zu klären, ob

- sich hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sowie der Amtsverschwiegenheit daraus eine ausreichende Sinnhaftigkeit für eine Veröffentlichung ableiten lässt, und wenn ja, ob
 - im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise der SV-Träger
- a) die Veröffentlichung der Beschlüsse im RIS (amtlich verlautbart, § 30a Abs. 3 ASVG) oder über die Homepage des jeweiligen Trägers vorzunehmen sind?
 - b) es sich hierbei um eine Aufgabe des Dachverbandes gemäß § 30c Abs. 1 Z 3 ASVG handelt oder
 - c) es einer durch die (Muster)Geschäftsordnung zu treffenden Regelung bedarf.

Zu § 444 ASVG

Rechnungsabschluss und Nachweisungen

Ungeachtet der gemäß § 444 Abs. 7 ASVG bestehenden Veröffentlichungsverpflichtung hinsichtlich der Erfolgsrechnung werden derzeit die Jahresberichte der PVA komplett über die Homepage zur Verfügung gestellt. Es gilt daher zu klären, ob es sich bei der nur mehr auszugsweisen (verpflichtende Teile) vorgesehenen Veröffentlichung der Jahresberichte um eine Mindestanforderung handelt bzw. ob die Veröffentlichung der Jahresberichte (ihrer Teile) nunmehr im RIS (amtlich verlautbart, § 30a Abs. 3 ASVG) oder weiterhin über die Homepage des jeweiligen Trägers vorzunehmen ist.

Zu § 454 ASVG

In § 454 ASVG ist der Begriff „Hauptverband“ durch „**Dachverband**“ zu ersetzen.

Zu § 456a Abs. 4 und § 718 Abs. 1 Z 2

Die bisherigen Bestimmungen des § 456a ASVG haben zur Gänze bis 31.12.2019 zu gelten. Unter diesem Gesichtspunkt und da gemäß Abs 4 des Entwurfes die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis längstens 1. April 2019 durch Verordnung für den Verwaltungsrat (inkl. Anhänge) und die Hauptversammlung gesonderte Mustergeschäftsordnungen aufzustellen hat, ist ein gemäß § 718 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes vorgesehenes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020 nicht möglich und muss daher Absatz 4 des Entwurfes – unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer neuen Absatzbezeichnung (§ 456a Abs 4a) – bereits mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Zu § 538w ASVG

Überleitungsausschuss – Aufgaben

Der Überleitungsausschuss hat, wie es auch für den Jahresvoranschlag zutrifft, die im Abs. 3 genannte konsolidierte Gebarungsvorschaurechnung für das Jahr 2020 zu beschließen, deren Erstellung obliegt dem Büro.

Aufgrund der ab 1. April 2019 parallel arbeitenden geschäftsführenden Organe – Vorstand und Verwaltungsrat – soll hinsichtlich des (ggf. geteilten) Jahresberichtes 2019 sowie der Entlastung des Vorstandes für 2019 geeignete Vorsorge für die jeweils eigene Verantwortlichkeit getroffen werden.

Zu § 538y ASVG

Pensionsversicherungsanstalt – VersicherungsvertreterInnen und Konstituierung der Verwaltungskörper

Im § 538y ASVG sollen dem Verwaltungsrat ab 1. April 2019 die Aufgaben nach § 538w ASVG – wie in den Erläuterungen festgehalten – auch im Gesetzeswortlaut ausdrücklich sinngemäß übertragen werden, wodurch auch z.B. die Schaffung von Organisationsvorschriften für die künftigen Strukturen und Aufgaben des Büros sowie der Verwaltungskörper (Ausschüsse) ermöglicht werden soll.

Die sinngemäße Anwendung des § 538w ASVG soll dahingehend festgelegt werden, dass:

- 1) die Zuständigkeit für Personalgestionen ausserhalb des Dienstpostenplans 2018 dem Verwaltungsrat obliegt.
- 2) die Beschlüsse nach § 538w Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 c+d ASVG der nachfolgenden Genehmigung durch den Verwaltungsrat obliegen.

Im Abs. 4 ist der Ausdruck „*Ausschusses*“ durch den Ausdruck „*Verwaltungsrates*“ zu ersetzen.

§ 538y Abs. 2 ASVG bestimmt, dass der Verwaltungsrat der PVA zwischen 1. April und 31. Dezember 2019 ausschließlich die Aufgaben nach § 538w ASVG wahrzunehmen hat. Demnach hätte der Verwaltungsrat nach § 538w Abs. 3 ASVG eine konsolidierte Gebarungsvorschaurechnung sowie einen Jahresvoranschlag für das Jahr 2020 zu erstellen bzw. zu beschließen. Eine klare Einschränkung auf die Österreichische Gesundheitskasse ist hier – im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des § 538w ASVG – nicht zu erkennen. Nach § 443 Abs. 1 ASVG hat der Versicherungsträger vierteljährlich eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung zu erstellen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über den Jahresvoranschlag analog

zu der ab 2020 beschlusszuständigen Hauptversammlung in der Generalversammlung erfolgen könnte. Somit ergibt sich der Bedarf nach einer klareren Regelung des Verhältnisses von § 538w ASVG zu § 443 Abs. 1 ASVG.

Zu § 718 Abs. 9 ASVG

In § 718 Abs. 9 ASVG erster Satz ist der Verweis auf Abs. 2 auf **Abs. 8** abzuändern.

Zu § 718 Abs. 18 ASVG

In § 30 a bis c ASVG wird festgeschrieben, dass der Dachverband Aufgaben mit Beschluss der Konferenz zur Gänze oder zum Teil auf einen oder mehrere Versicherungsträger übertragen kann.

In Hinblick auf die im Gesetz definierten Aufgaben und der in Selbstverwaltung geführten Versicherungsträger bedarf es allerdings auch eines Beschlusses des Verwaltungsrates des übernehmenden Versicherungsträgers.

Weiters muss geregelt werden, was bei Übertragung von Aufgaben mit dem im Dachverband dazu beschäftigten Personal passiert.

Es kann nicht im Sinne der Selbstverwaltung sein, dass die Konferenz der SV-Träger ohne Zustimmung des SV-Trägers unreflektiert Aufgaben und Personal überträgt.

Kommt eine Übertragung durch den Dachverband nicht zustande, kann die Bundesministerin Übertragungen mit Verordnung vornehmen. Auch hier ist zu regeln, ob das im Dachverband dazu beschäftigte Personal weiterhin im Dachverband bleibt oder dem SV-Träger übertragen wird.

Ist auf unkündbare Personen § 36 DO.A (DO.B, DO.C analog) anwendbar (Versetzung in den Ruhestand)?

Gemäß § 30a Abs. 2 ASVG, § 30b Abs. 3 ASVG und § 30c Abs. 3 ASVG kann die Vorbereitung von Richtlinien bzw. Aufgaben auf einen oder mehrere Versicherungsträger übertragen werden. Laut § 718 Abs. 18 ASVG letzter Satz kann die Konferenz weitere Personalkörper oder MitarbeiterInnen durch Beschluss an Sozialversicherungsträger übertragen. Der Begriff des „Personalkörpers“ ist unseres Erachtens nicht definiert und daher unklar.

Auch wird nicht jede Aufgabe, die der Dachverband überträgt, unbedingt auch Personal erfordern (z.B. die Erstellung von Richtlinien zum Dienstpostenplan wird übertragen – diese Aufgabe bindet langfristig keinen ganzen Dienstposten).

Zu § 719 ASVG

In § 719 ASVG ist der Begriff „Hauptverband“ durch „**Dachverband**“ zu ersetzen.

Verweis- bzw. Bezeichnungsfehler

§ 30c Abs. 1 Z 9 ASVG; § 82 Abs. 5 ASVG und § 84a ASVG letzter Satz

Der angeführte Verweis auf die Pseudonymisierungsstelle (§ 31 Abs. 4 Z 10 ASVG) ist nicht korrekt und müsste „§ 30c Abs. 1 Z 7 ASVG“ lauten.

§ 30a Abs. 1 Z 21 ASVG und 22, jeweils letzter Satz

Die Verweise auf „Abs. 2 Z 4“ sind fehlerhaft, da in Abs. 2 keine Ziffer 4 existiert. Richtig lauten müsste der Verweis in Z 21 und Z 22 auf § 30b Abs. 1 Z 7 ASVG.

§ 30d Abs. 1 ASVG letzter Satz

lautet: „Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinn des Abs. 4 Z 3 lit.b auf Grund von ...“. Der Verweis ist fehlerhaft, da der § 30d ASVG keinen Abs. 4 hat.

§ 31c Abs. 1 ASVG

In § 31c ASVG wurde Abs. 1 nicht auf die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums angepasst.

§ 154a Abs. 7 ASVG

Der Verweis auf die Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 ASVG) ist unrichtig und müsste § 30a Abs. 1 Z 27 ASVG lauten.

§ 307c ASVG

Der Verweis auf die Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 20 ASVG) ist unrichtig und müsste § 30a Abs. 1 Z 21 ASVG lauten.

§ 307d Abs. 2 ASVG

Der Klammerausdruck enthält einen nunmehr ungültigen Verweis. Statt § 31 Abs. 5 Z 28 ASVG wäre richtig § 30a Abs. 1 Z 28 ASVG anzuführen.

§ 307g Abs. 3 ASVG

Der Klammerausdruck enthält einen nunmehr ungültigen Verweis. Statt § 31 Abs. 5 Z 36 ASVG wäre richtig § 30a Abs. 1 Z 35 ASVG anzuführen.

§ 350 Abs. 1 Z3 ASVG

Die Verweise auf § 31 ASVG sind nicht mehr gültig.

GSVG

Zu § 35 GSVG

§ 35a Abs. 2 GSVG iVm. der Änderung des Abs. 1:

Gemäß § 35a Abs. 1 GSVG in der geltenden Fassung ist eine „Differenzvorschreibung“ nur dann durchzuführen, wenn der Versicherte die Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage glaubhaft macht.

Im § 35a Abs. 2 GSVG werden der Bemessung der Beiträge u.A. ebenfalls die glaubhaft gemachten Beitragsgrundlagen nach dem ASVG zu Grunde gelegt.

Mit der durch das SV-OG vorgesehenen Änderung der Bestimmungen des § 35a Abs. 1 GSVG ist die Differenzvorschreibung ab 1. Jänner 2020 von Amts wegen durchzuführen. Die oben zitierte Glaubhaftmachung der Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage durch den Versicherten entfällt.

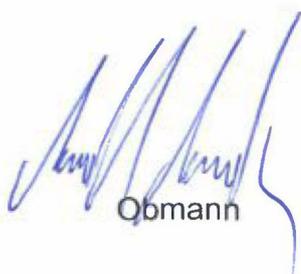
Der § 35a Abs. 2 GSVG wurde jedoch nicht geändert. In Analogie zur Änderung des Abs. 1 wäre daher im Abs. 2 die Wortfolge „**glaubhaft gemachten**“ zu entfernen. Gleiches gilt für den § 35b Abs. 3 GSVG.

Anmerkungen zur aktuellen Fassung des ASVG

Auf Grund des bestehenden § 3a ASVG bedarf es keiner geschlechtsspezifischen Anpassungen mehr im Gesetzestext und kann daher das zusätzliche Gendern (§§ 84a Abs. 3 ASVG, 423 ASVG, 426 ASVG etc.) entfallen.

Ergänzend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen zu § 538v ASVG im letzten Satz des letzten Absatzes (Seite 19 von 34) der Begriff „Hauptverband“ durch „**Dachverband**“ und zu Art. 12 Z 5 bis 7 (§ 29 Abs. 2, 4 und 6 G-ZG) auf Seite 34 von 34 „... - Je Bundeslandet ...“ durch „... - Je **Bundesland** ...“ zu ersetzen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigten Änderungen nicht nur enorme organisatorische Auswirkungen, sondern auch große Auswirkungen auf die PVA als IT-Dienstleister haben werden. Die Realisierung eigener Vorhaben wird dadurch erschwert bzw. verzögert.



Obmann




Generaldirektor